



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Februar 2022
(OR. en)

6320/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0042(NLE)

ENV 135
COMER 16
MI 115
ONU 24

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 62 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union im zweiten Teil der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung von Schwellenwerten für Quecksilberabfälle gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieses Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 62 final.

Anl.: COM(2022) 62 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2022
COM(2022) 62 final

2022/0042 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union im zweiten Teil der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung von Schwellenwerten für Quecksilberabfälle gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieses Übereinkommens zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im zweiten Teil der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber (COP4.2) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses zur Festlegung von Schwellenwerten für Abfälle, die mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigt sind (im Folgenden „Quecksilberabfälle“) gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieses Übereinkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden das „Übereinkommen“) ist der wichtigste internationale Rechtsrahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden. Es betrifft den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber vom primären Quecksilberbergbau bis zur Entsorgung von Quecksilberabfällen. Das Übereinkommen trat am 16. August 2017 in Kraft. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹, wie auch alle Mitgliedstaaten.

In Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens sind Quecksilberabfälle für die Zwecke dieses Übereinkommens definiert als Stoffe oder Gegenstände, die a) aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen, b) Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten oder c) mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigt sind, und zwar in einer Menge oberhalb der von der Konferenz der Vertragsparteien festzulegenden Schwellenwerte – und die entsorgt werden, zur Entsorgung bestimmt sind oder aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder aufgrund dieses Übereinkommens entsorgt werden müssen. In der Vorschrift heißt es ferner, dass diese Begriffsbestimmung von Quecksilberabfällen Abfälle aus dem Bergbau (Abraum, Taubgestein und Aufbereitungsrückstände) ausschließt, außer aus dem primären Quecksilberbergbau, es sei denn, diese enthalten Quecksilber oder Quecksilberverbindungen oberhalb der durch die Konferenz der Vertragsparteien festzulegenden Schwellenwerte.

In Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens wird präzisiert, dass Abfälle, bei denen es sich um Quecksilberabfälle gemäß Artikel 11 Absatz 2 handelt, umweltgerecht behandelt werden müssen.

Auf ihrer dritten Tagung (25.–29. November 2019) nahm die COP den Beschluss MC-3/5² an, der Folgendes vorsieht:

Einerseits sind im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens alle Abfälle aus Quecksilber oder die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten

¹ Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

² Beschluss MC-3/5 *Mercury waste thresholds*, Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber über die Arbeit seiner dritten Tagung (UNEP/MC/COP.3/23 vom 7.1.2020), abrufbar unter: https://www.mercuryconvention.org/sites/default/files/documents/final_report/UNEP-MC-COP-3-23-Report-EN.pdf

„Quecksilberabfälle“ ungeachtet ihres Gehalts an Quecksilber oder Quecksilberverbindungen. In Bezug auf Abraum und Taubgestein aus dem Bergbau, außer aus dem primären Quecksilberbergbau, besteht keine Notwendigkeit, Schwellenwerte festzulegen, was bedeutet, dass sie in den Anwendungsbereich von Artikel 11 des Übereinkommens fallen.

Andererseits konnte in Bezug auf mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigte Abfälle („Quecksilberabfälle“), einschließlich für Aufbereitungsrückstände aus dem Bergbau, außer aus dem primären Quecksilberbergbau („Aufbereitungsrückstände“), keine Einigung der Vertragsparteien erzielt werden, sodass die Sachverständigengruppe, die von der COP auf ihrer zweiten Tagung (19.–23. November 2018) eingesetzt wurde, die Gespräche über anwendbare Schwellenwerte in der Zeit bis zur vierten Tagung fortführt.

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (*Conference of the Parties*, im Folgenden „COP“) nimmt die ihr aufgrund des Übereinkommens übertragenen Aufgaben wahr; zu diesem Zweck prüft und ergreift sie unter anderem weitere Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich sind; dazu gehört auch die Annahme einschlägiger Richtlinien.

Gemäß Artikel 28 des Übereinkommens und gemäß dem von der COP auf ihrer ersten Tagung (24.–29. September 2017) angenommenen Beschluss MC-1/1 über die Geschäftsordnung hat jede Vertragspartei eine Stimme. Als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration aber übt die Union in Angelegenheiten, die in ihrer Zuständigkeit liegen, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, entspricht. Die Union übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

2.3. Der vorgesehene Akt der Konferenz der Vertragsparteien

Die erwähnten zwischen den Tagungen durchgeführten Sachverständigenarbeiten haben zu einem speziellen Bericht des Sekretariats des Übereinkommens geführt, der einen Entwurf eines COP-Beschlusses über die Schwellenwerte für Quecksilberabfälle umfasst, der auf der COP4.2 geprüft und möglicherweise angenommen werden soll (vorgesehener Rechtsakt)³.

Im vorgesehenen Rechtsakt werden Schwellenwerte festgelegt, die die Bestimmung von Quecksilberabfällen ermöglichen, für die Artikel 11 des Übereinkommens gelten wird. Dementsprechend wird in dem vorgesehenen Rechtsakt außerdem festgelegt, inwieweit die Abfallvorschriften des Übereinkommens, insbesondere dessen Artikel 11 Absatz 3, auf die Pflicht zur umweltgerechten Behandlung einschlägiger Quecksilberabfälle anwendbar ist.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgeschlagene, im zweiten Teil der vierten Tagung der COP im Namen der Union zu vertretende Standpunkt ist die Befürwortung der Annahme eines vorgesehenen Akts, der mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht.

Während der vorgesehene Akt den Beschluss MC-3/5 um eine Kategorie von Quecksilberabfällen, und zwar um mit Quecksilber verunreinigte Abfälle erweitern wird, steht dieser vorgeschlagene Standpunkt vollkommen im Einklang mit dem Standpunkt, den die EU

³ UNEP/MC/COP.4/8.

im Hinblick auf die COP.3, die maßgeblich für die Ausarbeitung dieses Beschlusses war und bereits die Frage des Schwellenwerts für solche Abfälle abdeckte, vertreten hat.⁴

Quecksilberabfälle sind auf EU-Ebene insbesondere durch folgende Rechtsakte geregelt: Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008⁵, Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle⁶, Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG⁷ und Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle⁸.

Das EU-Abfallrecht stützt sich auf die zentrale Verpflichtung gemäß den Artikeln 13 und 17 der Richtlinie 2008/98/EG, nach der die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgt. Mit diesen Bestimmungen wird die Verpflichtung zur umweltgerechten Behandlung gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens umgesetzt.

Die EU hat maßgeblich an der Entwicklung des Übereinkommens, einschließlich der Bestimmungen über Quecksilberabfälle, mitgewirkt und die Sachverständigen der EU haben erheblich zu den oben genannten zwischen den Tagungen durchgeführten Sachverständigenarbeiten beigetragen; das EU-Abfallrecht geht jedoch über Artikel 11 des Übereinkommens hinaus, da alle in dieser Bestimmung genannten Quecksilberabfälle auf EU-Ebene geregelt sind und ungeachtet ihres Gehalts an Quecksilber oder Quecksilberverbindungen der Verpflichtung zur umweltgerechten Behandlung unterliegen.

Es ist ein Standpunkt der Union erforderlich, da die Vertragsparteien den vorgesehenen Rechtsakt nach seiner Annahme umsetzen müssen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

⁴ Beschluss (EU) 2019/2119 des Rates vom 21. November 2019 über den im Namen der Union bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung von Schwellenwerten für Quecksilberabfälle gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 117).

⁵ ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

⁶ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁷ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁸ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.⁹

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die COP ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, eingesetztes Gremium.

Der von der COP zu erlassende vorgesehene Rechtsakt stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da die Vertragsparteien des Übereinkommens Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass er umgesetzt und eingehalten wird.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union im zweiten Teil der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung von Schwellenwerten für Quecksilberabfälle gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber¹⁰ (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/939 des Rates¹¹ geschlossen und trat am 16. August 2017 in Kraft.
- (2) Gemäß dem Beschluss MC-1/1 über die Geschäftsordnung, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Konferenz der Vertragsparteien“) bei ihrer ersten Tagung angenommen hat, bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften um eine einvernehmliche Einigung in allen substanziellen Fragen.
- (3) Auf der dritten Tagung Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 25.–29. November 2019 wurde der Beschluss MC-3/5¹² angenommen, mit dem Schwellenwerte für Abfälle, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen oder Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten, festgelegt werden und die von der Konferenz der Vertragsparteien bei ihrer zweiten Tagung vom 19.–23. November 2018 eingesetzte Sachverständigengruppe dazu verpflichtet wird, Schwellenwerte für mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigte Abfälle (im Folgenden „Quecksilberabfälle“), einschließlich Aufbereitungsrückstände, außer aus dem primären Quecksilberbergbau, festzulegen.

¹⁰ Beglaubigte Abschrift des Übereinkommens von Minamata, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Treaties/2013/10/20131010%2011-16%20AM/CTC-XXVII-17.pdf>

¹¹ Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

¹² Beschluss MC-3/5 *Mercury waste thresholds*, Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber über die Arbeit seiner dritten Tagung (UNEP/MC/COP.3/23 vom 7.1.2020), abrufbar unter: https://www.mercuryconvention.org/sites/default/files/documents/final_report/UNEP-MC-COP-3-23-Report-EN.pdf

- (4) Die Konferenz der Vertragsparteien wird im zweiten Teil ihrer vierten Tagung vom 21.–25. März 2022 voraussichtlich einen Beschluss zur Festlegung von Schwellenwerten für mit Quecksilber verunreinigte Abfälle gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens (im Folgenden der „vorgeschlagene Beschluss“) annehmen, woraus sich der Anwendungsbereich von Artikel 11 des Übereinkommens in Bezug auf solche Abfälle ergeben würde. Somit müssten mit Quecksilber verunreinigte Abfälle, für die Artikel 11 Absatz 2 gilt, gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens umweltgerecht behandelt werden.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union auf der Konferenz der Vertragsparteien zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da dieser vorgeschlagene Beschluss im Falle seiner Annahme Rechtswirkung entfalten wird, da die Vertragsparteien des Übereinkommens Maßnahmen zu seiner Umsetzung auf nationaler und/oder regionaler Ebene ergreifen müssen.
- (6) Die Union hat maßgeblich zur Entwicklung der Abfallbestimmungen des Übereinkommens und zu den Sachverständigenarbeiten zwischen den Tagungen, die mit dem Beschluss MC-3/5 eingeleitet wurden und die zu dem vorgeschlagenen Beschluss geführt haben, beigetragen; das Unionsrecht sieht bereits vor, dass die Abfallbewirtschaftung aller Quecksilberabfälle, einschließlich mit Quecksilber verunreinigter Abfälle, gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens unabhängig von ihrem Quecksilbergehalt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgen muss.
- (7) Die Union sollte die Annahme eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien befürworten, der mit dem Besitzstand der Union im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im zweiten Teil der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu vertreten ist, ist die Befürwortung der Annahme eines Beschlusses zur Festlegung von Schwellenwerten für mit Quecksilber verunreinigte Abfälle, der mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*